

16

AKTUELLES AUS DEN INSTITUTIONEN

10. Jahrgang
15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

NEUES AUS DEN PARLAMENTEN	3
PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	3
ABGEORDNETENKAMMER.....	3
SENAT	3
PARLEMENT DE WALLONIE.....	4
VLAAMS PARLEMENT	4
NEUES AUS DEN REGIERUNGEN	5
REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	5
FÖDERALREGIERUNG	25
BELGISCHE NATIONALBANK	26
GOUVERNEMENT DE WALLONIE	26
BELGISCHES STAATSBLETT.....	28
QUELLENVERZEICHNIS	34

Neues aus den Parlamenten



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

AKTUELLE TERMINE

Ausschusssitzungen:

Montag, 20.04.2026

Ausschuss I für allgemeine Politik und Zusammenarbeit, Finanzen, lokale Behörden, Raumordnung, Energie, nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftsförderung

[Tagesordnung](#)

Dienstag, 21.04.2026

Ausschuss II für Kultur, Erwachsenenbildung, Tourismus, Denkmal- und Landschaftsschutz

[Tagesordnung](#)

Mittwoch, 22.04.2026

Ausschuss IV für Gesundheit, Soziales, Familie und Wohnungswesen

[Tagesordnung](#)

Donnerstag, 23.04.2026

Ausschuss III für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

[Tagesordnung](#)



Abgeordnetenversammlung

Dokument Nr. [56K1472](#)

09.04.2026

Projet de loi portant des dispositions diverses urgentes en matière sociale.

Dokument Nr. [56K1464](#)

09.04.2026

Projet de loi transposant la directive (UE) 2024/1069 du Parlement européen et du Conseil du 11 avril 2024 sur la protection des personnes qui participent au débat public contre les demandes en justice manifestement infondées ou les procédures judiciaires abusives ("poursuites stratégiques altérant le débat public").



Senat

Réunions de la semaine 13/4/2026 - 19/4/2026

13/4/2026

Bureau

Commission des Matières transversales - Compétences régionales

1. Établissement d'un rapport d'information relatif au développement de réseaux express de covoiturage transrégionaux et transfrontaliers, no [8-161](#)/1.

Audition de :

- M. Xavier Tackoen, administrateur, Espaces-Mobilités ;
- M. Christian Gioria, chef de département intermodalités et nouvelles mobilités, Mme Anne-Laure Ramey, chargée de projets covoiturage et intermodalités et M. Baptiste Le Pauloue, chargé de projets covoiturage et autopartage, Département Intermodalité et Nouvelles Mobilités, Île-de-France Mobilités ;
- M. Thomas Matagne Le Provost, président fondateur, Ecov.

2. Établissement d'un rapport d'information afin de lutter plus efficacement contre les nuisances et incivilités dans l'espace public, no [8-160](#)/1.

Commission des Matières transversales - Compétences communautaires - Égalité des chances entre les femmes et les hommes

1. Ordre des travaux.

2. Établissement d'un rapport d'information concernant l'intégration professionnelle des chef(fe)s de familles monoparentales sur le marché de l'emploi et l'égalité des chances des enfants élevés en situation de monoparentalité: obstacles, enjeux et propositions de solutions structurelles, no [8-84](#)/1.

Audition de :

- Madame Sophie Thémont, bourgmestre de la commune de Flémalle ;
- Monsieur Thierry Ancion, bourgmestre de la commune de Fléron ;
- Madame Isaura Calsyn, échevine de la politique locale sociale et Madame Annemieke Pieters, coordinatrice de la politique locale sociale de la ville d'Eeklo ;
- Mesdames Espérance Mukashyaka et Sophie Permanne, service vie sociale et séniors de la commune de Watermael-Boitsfort.



Parlement de Wallonie

Dokument Nr. [536](#)

08.04.2026

Projet de décret portant création d'un incitant unique à l'embauche (Doc. 536 (2025-2026) N° 1)



Vlaams Parlement

Dokument Nr. [799](#) (2025-2026) nr. 1

09.04.2026

Ontwerp van decreet tot wijziging van het decreet basisonderwijs van 25 februari 1997, het decreet van 8 mei 2009 betreffende de kwaliteit van onderwijs en de codificatie sommige bepalingen voor het onderwijs van 28 oktober 2016, wat betreft taalmaatregelen

Dokument Nr. [798](#) (2025-2026) nr. 1

09.04.2026

Ontwerp van decreet over vervangende minimumdoelen in het basisonderwijs, wat de vakdisciplines Nederlands, wiskunde, wetenschap en techniek, aardrijkskunde, geschiedenis, muzische vorming, ICT en attitudes betreft, op initiatief van de Federatie Steinerscholen Vlaanderen vzw

Dokument Nr. [797](#) (2025-2026) nr. 1

08.04.2026

Ontwerp van decreet tot wijziging van het Ontroenderfgoeddecreet van 12 juli 2013, wat betreft de subsidies aan actoren en de Erfgoedlening

Dokument Nr. [796](#) (2025-2026) nr. 1

07.04.2026

Nota van de Vlaamse Regering - Gezondheidsdoelstelling Bevolkingsonderzoeken naar kanker

Wat is de impact van de stijgende brandstofprijzen op mobiliteitsdiensten en burgers?

09 april 2026

Door de oorlog in Iran, en de sluiting van de belangrijke scheepvaartroute in de Straat van Hormuz, is de wereldwijde oliehandel verstoord. Dit leidt tot hogere brandstofprijzen aan de pomp, die zwaar doorwegen op transportbedrijven. Het leidt ook tot een oproep tot versnelling van de elektrificatie van het vrachtvervoer, zowel om de klimaatdoelstellingen te halen als om transportbedrijven minder afhankelijk te maken van de dure fossiele brandstoffen. ... [verder lezen](#)

Neues aus den Regierungen



Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

79. Sitzung vom 02. April 2026

TOP 6: Erteilung der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Kapital und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erteilt dem Außenminister oder seinem Vertreter die Vollmacht zur Unterzeichnung in ihrem Namen des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Kapital und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung.

Der Ministerpräsident wird damit beauftragt, dies dem Außenminister beziehungsweise dem zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen.

2. Erläuterungen:

Gemeinschaften und Regionen können gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung Steuern erheben.

Somit handelt es sich bei dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Kapital und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung, jeweils um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 10. Februar 2026 festgestellt hat.

Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, werden die Gemeinschaften und die Regionen in der Präambel und in der Unterzeichnungsformel ausdrücklich erwähnt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine direkten Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 7: Erlass der Regierung zur Bestellung eines Regierungskommissars für das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Bestellung eines Regierungskommissars für das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung, Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 7. November 2024 wurden Herr Samuel Deneffe als Regierungskommissar für das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und Frau Myriam Pelzer als stellvertretende Regierungskommissarin bestellt.

Durch den Wechsel des Kabinettsberaters ist eine neue Bestellung erforderlich. Frau Maëlle Mettlen wird Regierungskommissarin für das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Frau Myriam Pelzer bleibt stellvertretende Regierungskommissarin.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 8: Konventionen zwischen der Französischen Botschaft, der „Alliance française Bruxelles-Europe“ und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung von DELF/DALF-Sprachzertifizierungen in den Abschlussklassen des Sekundarschulwesens und der mittelständischen Ausbildung im Schuljahr 2025-2026

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt die Konventionen zwischen der Französischen Botschaft, der "Alliance française Bruxelles-Europe" und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung von Sprachzertifizierungen in den Abschlussklassen des Sekundarschulwesens und der mittelständischen Ausbildung im Schuljahr 2025-2026.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung, Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Förderung der Mehrsprachigkeit bleibt im Bildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein großes Anliegen. In diesem Rahmen sind Sprachzertifizierungen der Schüler als eine Maßnahme zur Verbesserung der Mehrsprachigkeit geplant.

Mit den angedachten Sprachzertifizierungen werden alle Schüler am Ende des sechsten und siebten Sekundarschuljahres sowie die Lehrlinge in der mittelständischen Ausbildung am Ende des dritten Lehrjahres auf freiwilliger Basis getestet und erhalten somit die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrem Abschlussdiplom ein offizielles Zertifikat in Französisch erste Fremdsprache auf Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erwerben.

Bis zum Schuljahr 2016-2017 wurde jeweils eine Stichprobe von Schülern zu bestimmten Zeitpunkten in ihrer Schullaufbahn getestet, um Informationen für die Weiterentwicklung des Französischunterrichtes in den Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erhalten und die schon eingeführten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Ab dem Schuljahr 2017-2018 wurden Vollerhebungen durchgeführt. Eine weitere Erhebung steht nun im Schuljahr 2025-2026 an.

Tatsächlich sichert der weitere Einsatz von standardisierten Testverfahren die Qualität dieser Zertifikate und die Kontinuität der im Jahr 2007 begonnenen Längsschnittstudie.

Zur Organisation und Finanzierung dieses Vorhabens hat die Regierung am 5. Februar 2026 beschlossen, Los 1 und 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags „Erhebung der Kompetenzen in Französisch erste Fremdsprache in den Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, die im Schuljahr 2025-2026 durchgeführt wird, dem Anbieter „Alliance Française Bruxelles-Europe – Centre Européen de Langue Française“ mit Sitz Avenue des Arts 46 in 1000 Brüssel, und Los 3 dem Anbieter „Université catholique de Louvain“ mit Sitz Place de l'Université 1 in 1348 Louvain-la-Neuve zu vergeben.

Vorliegende Konventionen auf trilateraler Ebene wurden mit den Unterzeichnungspartnern abgestimmt.

Sie schaffen den Kooperationsrahmen mit der Französischen Botschaft, in den sich o. e. Dienstleistungsauftrag einbettet.

Tatsächlich muss die Kulturabteilung der Botschaft (SCAC) die Anerkennung der durchzuführenden Testungen durch „France Éducation international“ (FEI) im Ausland gewährleisten.

Die Konventionen ergehen somit auch in Ausführung des Kulturabkommens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Republik Frankreich.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen durch die Unterzeichnung der Konventionen keine zusätzlichen Ausgaben zum o. e. Dienstleistungsauftrag für Los 1, 2 und 3, der sich auf ca. 138.279,15 € inkl. MwSt. beläuft.

TOP 10: Beirat für Seniorenunterstützung: Tätigkeitsbericht 2025

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Tätigkeitsbericht 2025 des Beirats für Seniorenunterstützung.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird beauftragt den Tätigkeitsbericht dem Parlament zu übermitteln.

2. Erläuterungen:

Auf Grundlage des Dekretes über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege vom 13. Dezember 2018 wurde der Beirat für Seniorenunterstützung am 1. September 2023 eingesetzt.

Laut Art. 74 des Dekretes vom 13. Dezember 2018 muss der Beirat zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr verfassen und diesen der Regierung und dem Parlament übermitteln.

Vorliegender Tätigkeitsbericht listet die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder auf. Er fasst die Sitzungen und die erstellten Gutachten zusammen. Er stellt in seiner Anlage, die genehmigte Geschäftsordnung zur Verfügung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 12: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. November 2025 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt

2. Erläuterungen:

Durch den Erlass vom 13. November 2025 wurden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung neu bestellt. Die aktuelle Mandatsperiode läuft vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2030.

Das Dekret vom 13. November 2023 über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung sieht unter Artikel 13 Absatz 1 Nummer 3 vier Mandate für Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor.

Gemäß Artikel 14 §1 Absatz 2 desselben Dekrets werden die stimmberechtigten Mitglieder aus doppelten Listen vorgeschlagen. Liegt kein gemeinsamer Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen oder Einrichtungen vor, trifft die Regierung ihre Wahl aus den einzeln eingegangenen Vorschlägen.

Durch den Erlass vom 13. November 2025 wurde Herr Volker Klinges, als einer der vier Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt.

Mit einem Schreiben vom 3. März 2026 reichte Herr Klinges seinen Rücktritt als Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen (AVED-IHK Ostbelgien VoG) im Verwaltungsausschuss ein.

Entsprechend Artikel 15 §3 des Dekretes vom 13. November 2023 wird ein vor Ablauf seines Mandats aus dem Verwaltungsausschuss ausscheidendes Mitglied innerhalb von drei Monaten ersetzt und das neue Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

Für das somit neu zu besetzende Mandat der Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt folgender Kandidatenvorschlag vor:

Organisation	Kandidaten-vorschlag 1	Kandidaten-vorschlag 2
Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Herr Samuel Deneffe	Frau Bianca Knodt

Beide Kandidaten vertreten die überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Samuel Deneffe für das zu besetzende Mandat als Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bestellen.

Angesichts der Tatsache, dass Herr Samuel Deneffe nicht mehr für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist und somit sein Mandat als Vertreter der Regierung mit beratender Stimme im Verwaltungsausschuss für den Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung nicht mehr wahrnehmen kann, wird vorgeschlagen, ihn durch Frau Myriam Pelzer zu ersetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 13: Erlass der Regierung zur Festlegung der Lehrprogramme Verwaltungsfachkraft im Gesundheitswesen (Y10/2026) und Verwaltungsfachkraft Industrie (Y11/2026)

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Festlegung der Lehrprogramme Verwaltungsfachkraft im Gesundheitswesen (Y10/2026) und Verwaltungsfachkraft Industrie (Y11/2026).

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Mit dem Schreiben vom 16. Januar 2026 beantragt das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) die Festlegung der Lehrprogramme Verwaltungsfachkraft im Gesundheitswesen (Y10/2026) und Verwaltungsfachkraft Industrie (Y11/2026).

Das IAWM bat darum, die Festlegung dieser neuen Programme vorzuziehen, damit es bereits Genehmigungen zur Teilnahme an den Schnupperwochen während der zwei Osterferienwochen 2026 ausstellen kann.

Der Verwaltungsrat des IAWM hat die Lehrprogramme in seiner Sitzung vom 15. Januar 2026 gutgeheißen.

Bei diesen Lehrprogrammen handelt es sich um integrierte Lehrprogramme. Das durch die Regierung festgelegte Lehrprogramm „Allgemeinkenntnisse für Lehrlinge der dualen mittelständischen Ausbildung (2019)“ findet keine Anwendung auf diese Ausbildungen.

Als Zulassungskriterium für diese integrierte Lehrprogramme wird ein bestandenes 4. allgemeinbildendes Sekundarschuljahr oder ein bestandenes 5. berufliches Sekundarschuljahr, bzw. ein gleichgestellter Bildungsnachweis festgelegt.

Zu den Lehrprogrammen Verwaltungsfachkraft im Gesundheitswesen und Verwaltungsfachkraft Industrie liegen jeweils drei bzw. fünf Betriebsgutachten vor.

Nach Überarbeitung aufgrund des Gutachtens der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht vom 10. Februar 2026 und des Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (WSR) vom 24. Februar 2026, reichte das IAWM am 9. März 2026 neue Lehrprogramme ein.

Das IAWM hat nicht alle Empfehlungen der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht übernommen.

In der Fortschrittstabelle für die Betriebe stehen, anders als in vorherigen Lehrprogrammen, nicht mehr die Zwischenziele bzw. die Kompetenzerwartungen, sondern die Zielformulierung.

Die Arbeitsberichte sind nicht mehr als Unterrichtsfach aufgeführt und wurden aus der Punkteverteilung herausgenommen.

Der Empfehlung des WSR zur Hinzunahme eines Niederländisch-Unterrichts folgt das IAWM nicht. Es bewertet die „Sprachenfrage“ eher kundenorientiert als auf Ebene möglicher nationaler Zusammenarbeit. Grundsätzlich ist das IAWM zudem der Meinung, dass die Kontakte auf dieser Ebene überwiegend zum französischsprachigen Raum erfolgen.

Der Erlass der Regierung tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft und wird ab dem Ausbildungsjahr 2026-2027 mit dem 1. Lehrjahr beginnend sukzessiv eingeführt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das IAWM rechnet mit einer Mehrbelastung seines Haushalts 2026 in Höhe von zirka 10.000 Euro. Im Jahr 2027 schätzt das IAWM die Mehrkosten auf rund 19.000 Euro. Wenn direkt mit einem zweiten Zyklus gestartet würde, würden sich die Kosten noch entsprechend steigen. Ein gesamter Zyklus über drei Ausbildungsjahre schätzt das IAWM auf rund 94.000 Euro.

78. Sitzung vom 26. März 2026

TOP 5: Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE, frz. CoDT) sieht die Bestellung von Personen vor, die mit der Einhaltung der dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bereich Raumordnung und Städtebau beauftragt sind.

Die feststellenden Bediensteten verfügen über folgende Befugnisse:

- Sie können die im GRE erwähnten Verstöße ermitteln und in einem Protokoll festhalten.
- Sie können vorherige Mahnungen aussprechen.
- Sie haben Zugang zur Baustelle sowie zu den Bauwerken und Anlagen, um jegliche notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen. Sie dürfen alle - selbst abgeschlossenen und abgedeckten - Örtlichkeiten besichtigen, wo Bohrungen und Ausgrabungen stattfinden, und sich alle Auskünfte mitteilen lassen, die sie als nützlich betrachten.
- Sie können die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen mündlich an Ort und Stelle befehlen.
- Sie können jegliche Maßnahme treffen, die Versiegelung einbegriffen, um die unmittelbare Anwendung des Unterbrechungsgebots zu gewährleisten.

Im Bereich der operativen Raumordnung verfügen sie über ähnliche Befugnisse.

Durch den vorliegenden Erlass sollen in der bestehenden Liste der Personalmitglieder des Fachbereichs Raumordnung, Wohnen, Energie, die die im Sinne des GRE bestellten, feststellenden Bediensteten aufführt, Personalabgänge entfernt werden und weitere Personalmitglieder hinzugefügt und somit bestellt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 7: Abänderung des Erlasses vom 23. April 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. April 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird.

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen, wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE, frz. CoDT) sieht die Bestellung von Personen vor, die mit der Einhaltung der dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bereich Raumordnung und Städtebau beauftragt sind.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um Bedienstete in den Gemeinden oder auf Ebene der übergeordneten Behörde. (Siehe auch den Erlass der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung)

Darüber hinaus verfügen in der Wallonischen Region gemäß Artikel R.VII.3-1 Absatz 1 Nummer 3 des GRE auch die Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen (DNF) der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie über die Eigenschaft als feststellende Bedienstete. Allerdings wird ihre Zuständigkeit sowohl territorial wie auch materiell begrenzt, da sie nur in ihrem Amtsgebiet die folgenden städtebaulichen Verstöße protokollieren dürfen:

- 1. die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1 §1 Ziffer 1, 2 oder 3 des Gesetzbuches, wenn sie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 9 bis 14 genannte Handlungen und Arbeiten betreffen;
- 2. die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1, D.VII.7 Absatz 3 und D.VII.11 Absatz 2 des Gesetzbuches, die in Agrargebieten, Forstgebieten, Grüngebieten, Naturgebieten sowie in den im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten Gebieten, die über eine Regelung zum Schutz der natürlichen Milieus verfügen, begangen werden.

Bei der Ausarbeitung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche wurde darauf geachtet, dass diese regionalen Bediensteten weiterhin ihre bisherigen Zuständigkeiten wahrnehmen können.

Durch den vorliegenden Erlass sollen diese Personalmitglieder als feststellenden Bedienstete im Sinne des GRE bestellt werden und Personalabgänge gestrichen werden. Im Anschluss erhalten neue Personalmitglieder, der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, eine Bescheinigung, die ihnen diese Eigenschaft zuerkennt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 9: Genehmigung von Projektanträgen der Gemeinden im Rahmen des ersten Projektaufrufs 2026 zur Umsetzung des integrierten

Energie- und Klimaplane und Genehmigung von Projektanpassungen

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt vier Projektanträge, die im Rahmen des ersten Projektaufrufs 2026 für Pilotprojekte der Gemeinden zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplane eingereicht wurden, und stellt dafür folgende Zuschussbeträge (in Euro) zur Verfügung:

Projekt	Projekt-träger	Projekt-laufzeit	Bewilligter Zuschuss			
			2026	2027	2028	Total
Machbarkeitsstudie zur eventuellen Gründung von Energiegemeinschaften	Gemeinde Büllingen	02.03.26 – 01.12.26	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
Audit zur energetischen Sanierung der Mehrzweckhalle in Lontzen	Gemeinde Lontzen	01.02.26 – 31.01.27	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Errichtung eines überdachten Fahrradunterstellplatzes sowie mehrerer Fahrradstellplätze	Gemeinde Raeren	01.04.26 – 31.03.27	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00
Infrarot-Thermografie 2.0	Gemeinde Raeren	01.04.26 – 31.03.28	24.500,00	0,00	0,00	24.500,00
Total			72.500,00	0,00	0,00	72.500,00

Die Regierung stellt die Genehmigung des Projektantrags „Sensibilisierung der Bürger für energieeffiziente und energiesparende Maßnahmen im Wohnbereich“ der Gemeinde Sankt Vith zurück, damit im Projektantrag wesentliche, für eine Beurteilung notwendige Informationen ergänzt werden können.

Die Regierung genehmigt darüber hinaus die beantragte Aufteilung folgender bereits in Umsetzung befindlicher Pilotprojekte in zwei Umsetzungsphasen:

- Speicherung der Überproduktion der PV-Anlage am Pumpwerk Schlangenvenn zur lokalen Nutzung der Energie (Gemeinde Bütgenbach)
 - Phase 1: Vorbereitende Arbeiten, Ausschreibung und Vergabe (01.03.2024 – 31.01.2026)
 - Phase 2: Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichers (01.02.2026 – 30.04.2026)
- Einführung einer integrierten Vorgehensweise zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden (Gemeinde Bütgenbach):
 - Phase 1: Ausschreibung und Vergabe (01.03.2024 – 28.02.2026)
 - Phase 2: Ausführung der Sanierungsarbeiten und Monitoring der Energieeffizienz (01.03.2026 – 29.02.2028)

- Untersuchung und Vorbereitung der Umsetzung einer Energiegemeinschaft (Gemeinde Eupen):
 - Phase 1: Rechtliche Klärung und Definition einer Rechtsform (18.03.2024 - 28.02.2026)
 - Phase 2: Vorbereitung der Gründung einer Energiegemeinschaft (01.03.2026 - 31.03.2027)
- Klimafolgenanpassung und Hochwasserschutzmaßnahmen (Gemeinde Eupen):
 - Phase 1: Planungsphase (25.03.2024 - 28.02.2026)
 - Phase 2: Ausschreibung und Umsetzung (01.03.2026 - 31.03.2027)

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen, ist mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 1. Januar 2022 ist der Erlass der Regierung vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Zuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplan in Kraft getreten.

Per Abänderungserlass vom 14. November 2024 sind seit dem 1. Januar 2025 neben Projekten der Gemeinden nun ebenfalls Projekte der Autonomen Gemeinderegionen der Gemeinden zuschussfähig. Die jährlich maximal verfügbaren Mittel pro Gemeinde bleiben unverändert.

Im Rahmen von acht Projektaufrufen hat die Regierung bislang 60 Pilotprojekte der Gemeinden genehmigt.

Nach Artikel 11 des Erlasses reichen die Gemeinden bis zum 1. Januar bzw. 1. Juni eines jeden Jahres ihre Zuschussanträge anhand eines entsprechenden Formulars bei der Verwaltung ein.

Zur Antragsfrist am 1. Januar 2026 lagen fünf Anträge der Gemeinden vor, davon zwei von der Gemeinde Raeren und jeweils einer von den Gemeinden Büllingen, Lontzen und Sankt Vith. Bis zum 23. Januar 2026 hat der Fachbereich Standortentwicklung alle Anträge im Hinblick auf Vollständigkeit geprüft und anhand des vorgesehenen Punktesystems bewertet (siehe Anlage des Protokolls „Übersicht der Projektanträge des ersten Projektaufrufs 2026“).

Am 3. Februar 2026 hat ein Auswahlkomitee mit Mitarbeitern aus dem Kabinett des zuständigen Ministers und der Verwaltung getagt, um basierend auf der Vorprüfung die eingereichten fünf Anträge inhaltlich zu bewerten (siehe Anlage „Protokoll des Auswahlkomitees vom 3. Februar 2026“). Es stellte fest, dass alle Projektanträge inhaltlich den Zielen des integrierten Energie- und Klimaplan entsprechen, die CO₂-Emissionen in der Deutschsprachigen

Gemeinschaft zu senken oder Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung einzuführen.

Das Auswahlkomitee empfiehlt, die Projektanträge „Machbarkeitsstudie zur eventuellen Gründung von Energiegemeinschaften“ der Gemeinde Büllingen, „Audit zur energetischen Sanierung der Mehrzweckhalle in Lontzen“ der Gemeinde Lontzen und „Errichtung eines überdachten Fahrradunterstellplatzes sowie mehrerer Fahrradstellplätze“ der Gemeinde Raeren zu genehmigen. In Bezug auf den Projektantrag „Infrarot-Thermografie 2.0“ der Gemeinde Raeren empfiehlt das Auswahlkomitee, das Projekt zu genehmigen, jedoch davon abzusehen, in Zukunft einen erneuten Antrag der Gemeinde im Bereich „Infrarot-Thermografie“ zu genehmigen, da es nach mittlerweile drei genehmigten Pilotprojektanträgen den Pilotcharakter nicht mehr als gegeben ansieht und die Förderung ansonsten immer mehr zu einer strukturellen Förderung würde. Es wird vorgeschlagen, den Projektnamen in „Infrarot-Thermografie – Erweiterung“ umzuändern, da der Projektzuschuss eher als Erweiterung des bestehenden Projekts denn als neues Projekt betrachtet wird.

In Hinblick auf den Projektantrag „Sensibilisierung der Bürger für energieeffiziente und energiesparende Maßnahmen im Wohnbereich“ der Gemeinde Sankt Vith spricht sich das Auswahlkomitee dafür aus, den Antrag zurückzustellen, da im derzeitigen Projektantrag wesentliche, für eine Beurteilung notwendige Informationen fehlen:

- Eine inhaltliche und/oder personelle Unterstützung durch die Energieberatung Ostbelgien beim Informationsabend für Bürger über eine effiziente Energienutzung und die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien sollte zwecks Prüfung der vorhandenen Ressourcen vor Zuschussbeantragung beim zuständigen Minister beantragt werden.
- Für mehrere Projektteile fehlt eine Kostenschätzung, wie beispielsweise für die Besichtigung eines Nahwärmenetzes in Winterspelt mit interessierten Bürgern mit dem Grund, dass diese abhängig von den Anmeldungen sei. Ein Zuschuss kann jedoch nur bereitgestellt werden, wenn eine zugrunde liegende Kostenschätzung zur Umsetzung aller Bestandteile des Projekts vorliegt.
- Bei der Verlosung von Energieaudits sollten die diesbezüglichen Modalitäten genau erläutert werden, um daraus ggfls. resultierenden juristischen Unklarheiten vorgreifen zu können.

Das Auswahlkomitee empfiehlt darüber hinaus, aufgrund von Verzögerungen bei der Projektumsetzung die Anfragen zur kostenneutralen Aufteilung der bereits in Umsetzung befindlichen Pilotprojekte „Speicherung der Überproduktion der PV-Anlage am Pumpwerk Schlangenvenn zur lokalen Nutzung der

Energie“ und „Einführung einer integrierten Vorgehensweise zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden“ der Gemeinde Bütgenbach sowie „Klimafolgenanpassung und Hochwasserschutzmaßnahmen“ und „Untersuchung und Vorbereitung der Umsetzung einer Energiegemeinschaft“ der Gemeinde Eupen in jeweils zwei Phasen zu genehmigen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Genehmigung der vier Projektanträge ist für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit folgenden finanziellen Implikationen (in Euro) verbunden:

Zuweisung	Bewilligter Zuschuss			
	2026	2027	2028	Total
Personal- und Funktionskosten	64.500,00	0,00	0,00	64.500,00
Die Bezuschussung der Personal- und Funktionskosten erfolgt über OB 50 PR 21 ZW 43.22				
Ausrüstungskosten	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00
Die Finanzierung der Ausrüstungskosten erfolgt über OB 70 PR 28 ZW 63.22				
Ausstattungs-kosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Die Finanzierung der Ausstattungskosten erfolgt über OB 70 PR 28 ZW 63.23				
Total	72.500,00	0,00	0,00	72.500,00

Eine detaillierte Übersicht der bewilligten Zuschüsse ist in der Anlage „Zuschusstabelle Pilotprojekte Projektaufruf 2026_1“ beigefügt. Die Finanzierung der bewilligten Projekte erfolgt über die Zuweisungen im OB 50 PR 21 ZW 43.22 (Personal- und Funktionskosten) und OB 70 PR 28 ZW 63.22 (Ausrüstungskosten).

TOP 12: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien.

Die Regierung beschließt, in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in einer 30-Tages-Frist zu beantragen.

Der Beschluss EXX/2026/26.02/1016 vom 26. Februar 2026 wird zurückgezogen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Erlass der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien legt die Muster für die im Titel des Erlasses genannten Dokumente fest.

- Durch die Reform des Lehramtstudiums an der Autonomen Hochschule Ostbelgien wurden die Ausbildungen im Studienbereich Lehramt von drei auf vier Jahre verlängert.

Im Zuge dieser Reform wurden durch das Dekret vom 30. Juni 2025 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2025 die Zulassungsbedingungen zum 4. Studienjahr festgelegt, die Ausbildungsaktivitäten zur Erlangung der Kompetenzen im Studienbereich Lehramt angepasst und zusätzliches Stellenkapital gewährt.

Durch diese Erweiterung der Ausbildungen im Studienbereich Lehramt, erhöht sich der Studienumfang von 180 auf 240 Kreditpunkte. In der Folge wurden die Muster der

Diplome „HO 01 Bachelor in Bildungswissenschaften (Primarschullehrer/in)“ und „HO 02 Bachelor in Bildungswissenschaften (Kindergärtner/in)“ ersetzt. Mit den Anlagen 2 und 3 des vorliegenden Erlassvorentwurfs werden die neuen Muster der Studiennachweise HO 01 und HO 02 festgelegt.

Die angepassten Diplome HO 01 und HO 02 werden erstmals im Schuljahr 2028-2029 verliehen und treten somit am 1.1.2029 in Kraft.

- Durch den Erlass vom 01.10.2020 zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wurde die Möglichkeit zur Erlangung des Brevets in Krankenpflege über den schulexternen Prüfungsausschuss abgeschafft.

In der Folge müssen die entsprechenden Diplome PA 05 bis PA 08 aufgehoben und die entsprechenden Passagen aus den Anlagen 1,2 und 3 gestrichen werden, was nun geschieht. Die Französische und die Flämische Gemeinschaft haben ihre schulexternen Prüfungsausschüsse zur Erlangung des Brevets in Krankenpflege ebenfalls abgeschafft – die Französische Gemeinschaft im Jahr 2017 und die Flämische Gemeinschaft bereits im Jahr 2012.

- Mit dem Dekret vom 30. Juni 2025 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2025 wurde unter Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten

und der Organisation des Förderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Förderschulwesens ein Artikel 38.1 eingefügt, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der Artikel 82 und Artikel 87 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen der Klassenrat einem Fördersekundarschüler das Abschlusszeugnis der Grundschule verleihen kann, falls er dieses noch nicht erlangt hat.

Artikel 88 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen hält fest, dass der Grundschulbesuch mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule abschließt.

Gemäß Artikel 24 §1 und §1bis des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens kann den Schülern, die das erste Jahr des Regelsekundarunterrichts erfolgreich bestanden haben, das Abschlusszeugnis der Grundschule verliehen werden; den Schülern, die das zweite Jahr des berufsbildenden

Regelsekundarunterrichts erfolgreich bestanden haben, kann ein dem Abschlusszeugnis der Grundschule gleichwertiger Studiennachweis verliehen werden.

Im Fördersekundarschulwesen bestand die Möglichkeit der Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule bislang nicht, sodass dieses von Fördersekundarschülern ausschließlich vor dem schulexternen Prüfungsausschuss erlangt werden konnte. Dies stellte eine Ungleichbehandlung von Regel- und Förderschülern dar.

In Analogie zu der Möglichkeit der Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule in der ersten Stufe des Regelsekundarschulwesens wurde auch im Fördersekundarschulwesen durch das Dekret vom 30. Juni 2025 die Möglichkeit geschaffen, das Abschlusszeugnis der Grundschule zu verleihen, wenn ein Schüler die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen, die für die Primarschule als Mindestanforderungen festgelegt worden sind, in ausreichendem Maße in jenen Fächern beherrscht, die für die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule bezeichnet worden sind.

Die Regierung legt mit vorliegendem Erlass das Muster des Abschlusszeugnisses (SO 02 Abschlusszeugnis der Grundschule) fest.

- Im Zuge dieser Anpassung wird auch das Diplom GR 01- durch Hinzufügen der bisher fehlenden Rechtsgrundlage- ersetzt: wie bereits erwähnt, sieht der Artikel 24 §1 des Königlichen Erlasses vom

29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens vor, dass ein Abschlusszeugnis der Grundschule auch den Schülern verliehen werden darf, die das erste Jahr des Regelsekundarunterrichts erfolgreich bestanden haben. Diese Rechtsgrundlage wird dem bisherigen GR 01 Muster beige-fügt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 13: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 19. Mai 2022 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 19. Mai 2022 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Am 19. Mai 2022 wurde der Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verabschiedet.

Aufgrund des Briefes vom 3. März 2026 des Geschäftsführers der AVED-IHK Ostbelgien VoG wird Herr Samuel Deneffe Nachfolger von Herrn Volker Klings für die AVED-IHK Ostbelgien VoG im Verwaltungsrat des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Da ein Mann durch einen Mann ersetzt wird, bleibt die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gewährleistet.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 14: Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die Anerkennung neuer oder aktualisierter Ausbildungsprogramme für mittelständische Lehrlinge ist in Anwendung von Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich.

Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sieht vor, dass mittelständische Lehrprogramme im Sinne der Anforderungen der Teilzeitschulpflicht von der Regierung anerkannt werden müssen.

Dabei interveniert eine Kommission, die gemäß Erlass der Exekutive vom 16. März 1992 zur Einsetzung einer Kommission in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht eingesetzt wird.

Aufgrund des Artikels 1 §2 desselben Erlasses der Exekutive vom 16. März 1992 zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 5. Februar 2026 über Maßnahmen in der mittelständischen Ausbildung überprüft diese Kommission insbesondere die Dauer, die pädagogische und berufliche Zielsetzung und das Programm der Ausbildung.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Erlasses der Exekutive vom 16. März 1992 hat das Mandat eine Dauer von zwei Jahren und kann erneuert werden. Der Regierungserlass zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen vom 14. März 2024 endete am 13. März 2026.

Frau Ruth De Dy und Herr Christian Köttgen werden erneut als Vertreterin und Vertreter des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers bestellt. Frau Carmen Xhonneux bleibt weiterhin Vertreterin des für die Ausbildung zuständigen Ministers. Frau Maëlle Mettlen wird erstmal als Vertreterin des für die Ausbildung zuständigen Ministers bestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 15: Erlass der Regierung zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Durch einen Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2024 wurden die Mitglieder des neuen Mandates der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission (KDLK) bestellt.

Artikel 41 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 sieht vor, dass sich die KDLK eine Geschäftsordnung gibt, die der Regierung zur Billigung vorgelegt werden muss. Die vorliegende Geschäftsordnung hat die KDLK in ihrer Sitzung vom 6. Januar 2025 verfasst.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 16: Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. Januar 2022 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich selbstbestimmtes Leben

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet den Erlass zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. Januar 2022 zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich selbstbestimmtes Leben.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Aufgrund des Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens werden folgende Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern im Verwaltungsausschuss vorgebracht:

- als Vertreter der Zivilgesellschaft (für den Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene) wird Herr Luis Göbbels durch den Beirat für Menschen mit Beeinträchtigung vorgeschlagen. Dieses Mandat war seit Dezember 2025 vakant.
- Herr Volker Klingses wird in den Ruhestand treten. Als neuer Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen wird Herr Samuel Deneffe vorgeschlagen (siehe Anlage).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen bis auf die Anwesenheits- und Fahrtkostenentschädigung keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

TOP 17: Beschluss zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über „Support, die Beherbergung, Wartung und Weiterentwicklung einer bestehenden Fachanwendung“ in Form einer Rahmenvereinbarung

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Beschluss zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über „Support, die Beherbergung, Wartung und Weiterentwicklung einer bestehenden Fachanwendung“ in Form einer Rahmenvereinbarung.

Der Generalsekretär wird beauftragt die Zusage an die Intec Software Engineering GmbH zu unterzeichnen.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Rahmenvertrag mit der Firma Intec Software Engineering GmbH (nachfolgend „Intec“ genannt) bezüglich der Beherbergung, der Wartung, dem Support verschiedener Server und Systeme und der Weiterentwicklung der Aktiensoftware DAVE läuft nach vier Jahren am 31. März 2026 aus.

DAVE ist eine bestehende CRM-Software (Customer Relationship Management), die im Auftrag der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) von Intec entwickelt wurde. Sie bildet die spezifischen Prozesse dieser ab und wird seit 2019 von nahezu allen Mitarbeitern der DSL genutzt. Die meisten nutzen die Anwendung täglich.

Ein Lastenheft (siehe Anlage 1) wurde im Rahmen eines offenen Verfahrens am 14. Januar 2026 auf der Plattform E-Procurement unter der Referenznummer 63.78 veröffentlicht (siehe Anlage 2).

Es wurde ein Angebot fristgerecht eingereicht. Intec Software Engineering GmbH ist der einzige Bieter (siehe Anlage 3). Das Angebot entspricht allen Anforderungen der Auftragsbeschreibung der DSL (siehe Anlage 4). Der Bieter erhält die Punktzahl 100 bei der Auswertung der Bewertungskriterien. Daraus ergibt sich der Vorschlag des Vergabebeschlusses in Anlage 5.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der geschätzte Auftragswert für den vierjährigen Dienstleistungsauftrag liegt insgesamt bei 1.250.000 Euro ohne Mehrwertsteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen rein informativen geschätzten Auftragswert handelt und verpflichtet die DSL somit nicht dazu, einen Minimalwert in Auftrag zu geben. Im Jahr 2026 sind 188.000 Euro in der Zuweisung 74.40 des Haushaltes der DgG DSL vorgesehen.

TOP 18: Vertrag zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Beratungs- und Therapiezentrum für das Jahr 2026 sowie Regierungserlass zur Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2026 an die VoG Beratungs- und Therapiezentrum

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt den Vertrag zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Die Regierung gewährt der VoG Beratungs- und Therapiezentrum, Vervierser Straße 14 in 4700 Eupen einen Zuschuss in Höhe von 3.297.929,00 EUR für das Jahr 2026 und verabschiedet den entsprechenden Erlass.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Die VoG Beratungs- und Therapiezentrum entstand zum 1. Januar 2018 aus einer Fusion der Dienste der VoG SPZ und der VoG KiTZ.

Im Jahr 2026 wird, wie in den Vorjahren, ein Jahresvertrag mit der VoG Beratungs- und Therapiezentrum abgeschlossen. Der Vertrag beschreibt die Aufgaben, die das BTZ erfüllen muss und definiert ebenfalls den Jahreszuschuss und die Auszahlungsmodalitäten.

Im Jahr 2021 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft dem BTZ eine Anstoßfinanzierung in Höhe von 30.000 Euro für den Aufbau des Mobilen Team Senioren gewährt.

Seit Ende 2023 wird das Mobile Team Senioren föderal finanziert. Eine zusätzliche Finanzierung derselben Leistungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ist daher nicht mehr vorgesehen. Folglich wurde der entsprechende indexierte Betrag auf den Jahreszuschuss in Abzug gebracht.

Aufgaben:

Das BTZ bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine orientierende und begleitende Fachberatung und ambulante Therapie an, bestehend aus psychologischen, sozialen, medizinischen und psychiatrischen Angeboten. Das Angebot ist für jeden Bürger zugänglich.

Spezifisch für Kinder bis 14 Jahre bietet das BTZ zusätzlich eine multidisziplinäre ambulante Therapie an. Dieses Angebot beinhaltet neben den psychologischen, sozialen, medizinischen und psychiatrischen Angeboten auch pädagogische, ergotherapeutische, logopädische, kinesiotherapeutische,

psychomotorische und heilpädagogische Dienstleistungen und Therapien.

Das BTZ bietet für Erwachsene einen ambulanten Begleitsdienst im häuslichen Umfeld an.

Zu den Aufgaben zählen: Erstberatung, Bilanz, orientierende begleitende Fachberatung, ambulante Therapie, bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit Fachärzten, Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Dienstleistern auf Honorarbasis, Zusammenarbeit mit anderen Dienstleitern, Zusammenarbeit mit der VoG Frühhilfe, Opferhilfe, Begleitung von Straftätern insbesondere Sexualstraftätern, therapeutische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Auftrag der Jugendhilfe oder des Familiengerichts, Menschen mit Autismus, Hörschädigung, Krisenteam und ambulanter Begleitsdienst.

Hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Vorgaben muss das BTZ ebenso im Bereich Erreichbarkeit, Dokumentation und Organisationsweiterentwicklung die auferlegten Aufgaben erledigen. Darüber hinaus wurde erstmals im Jahresvertrag 2026 eine Mindestanzahl an Therapiestunden festgehalten. Diese soll in den kommenden Jahren schrittweise erhöht werden, so dass mehr Dienstleistungen für die Bürger entstehen.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass das BTZ die Bearbeitung von Basiskriterien für den Vertrag 2027 unterstützt. Dazu gehört die klientenorientierte und umsetzbare Tarifordnung, d.h. ein einheitliches und vereinfachtes Abrechnungssystem (keine Unterscheidung zwischen U14 und Ü14), ein maximal vertretbarer Betrag pro Familie, mit klarer Obergrenze für Einzelsitzungen, insbesondere für die Therapien bei Kindern (U14).

Ferner strebt das BTZ die Ausarbeitung und Einführung einer integrierten Softwarelösung der Patientenaktenverwaltung an und priorisiert die Teilnahme an Versammlungen und Arbeitsgruppen, so dass mehr Zeit für Therapien zur Verfügung steht.

Zuschuss 2026:

Laut Vertrag wird dem BTZ ein Zuschuss in Höhe von 3.297.929,00 EUR gewährt.

Dieser Betrag entspricht einer Erhöhung des Zuschusses 2025 (3.289.929,00 EUR) um 1,25% (41.124,11 EUR), das heißt einen Gesamtbetrag von 3.331.053,11 EUR. Von dieser Summe wird ein Betrag für das mobile Seniorenteam, d.h. 33.123,70 EUR, abgezogen, da diese Kosten mittlerweile durch den Förderstaat getragen werden. Dies führt dann zum genannten Zuschuss von 3.297.929,00 EUR.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2026
Finanzstelle:	50.16
Finanzposition:	33.00

Zuschuss: 3.297.929,00 €

TOP 19: Erlass der Regierung zur Gewährung eines Zuschusses an die VoG Tri Landum für das Jahr 2026

1. Beschlussfassung:

Die Regierung gewährt der VoG Tri-Landum einen Zuschuss in Höhe von 413.170,00 € für das Jahr 2026 und verabschiedet den entsprechenden Erlass.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der sozialen Immobilienagentur Tri-Landum VoG und der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2026.

Zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag erwähnten Aufgaben und der damit verbundenen annehmbaren effektiven Personal- und Funktionskosten erhält die VoG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Jahr 2026 pro Mandat zur Verwaltung einer Wohnung einen pauschalen Zuschuss von jeweils 2.615,00 € zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 50, Programm 24, Zuweisung 33.00.

Für das Jahr 2026 werden die Anzahl Mandate zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt. Für das Jahr 2026 ergibt sich somit ein Jahreszuschuss in Höhe von 413.170,00 € (158 Mandate x 2.615 €).

Der Jahreszuschuss wird monatlich in Zwölfteile ausbezahlt.

Die VoG reicht zum 1. Dezember eine Auflistung der monatlich verwalteten Mandate ein. Diese Liste dient der Ermittlung eines Durchschnitts an verwalteten Mandaten im Bezugsjahr. Sollte der Durchschnitt höher liegen als die Anzahl der Anfang des Jahres bezuschussten Mandate, so erhält die VoG eine Nachzahlung. Liegt der Durchschnitt unter der Anzahl der Anfang des Jahres bezuschussten Mandate, so muss die VoG den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zurückzahlen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Tri-Landum VoG wird für das Jahr 2026 ein Gesamtzuschuss in Höhe von 413.170,00 EUR gewährt.

Dieser Betrag geht zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Haushaltsjahr 2026, OB 50, PR 24, ZW 33.00.

TOP 20: Erlass der Regierung zur Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses an die VoG Tri-Landum für das Jahr 2025.

1. Beschlussfassung:

Die Regierung gewährt der VoG Tri-Landum einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 13.340,33 € für das Jahr 2025 und verabschiedet den entsprechenden Erlass.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der sozialen Immobilienagentur Tri-Landum VoG und der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Jahre 2025-2026.

Zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag erwähnten Aufgaben und der damit verbundenen annehmbaren effektiven Personal- und Funktionskosten erhält die VoG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Jahr 2025 pro Mandat zur Verwaltung einer Wohnung einen pauschalen Zuschuss von jeweils 2.582,00 € zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 50, Programm 21, Zuweisung 33.00.

Die VoG hat dem Fachbereich Ende 2025 die Anzahl der verwalteten Mandate pro Monat für das Jahr mitgeteilt:

- Januar: 154
- Februar: 154
- März: 154
- April: 158
- Mai: 158
- Juni: 159
- Juli: 158
- August: 153
- September: 154
- Oktober: 156
- November: 158
- Dezember: 158

Dies ergibt durchschnittlich 156,166 Mandate pro Monat. Der Gesamtjahresbetrag ergibt somit $156,166 \cdot 2.582,00 \text{ €} = 403.222,33 \text{ €}$

Aufgrund dessen, dass die VoG bereits 389.882,00€ erhalten hat, steht ihr noch der Unterschiedsbetrag von $\text{€ } 403.222,33 \text{ €} - 389.882,00 \text{ €} = 13.340,33 \text{ €}$ zu.

Somit müssen noch 13.340,33 € an die VoG gezahlt werden.

Der Jahreszuschuss wird monatlich in Zwölftel ausbezahlt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Tri-Landum VoG wird für das Jahr 2025 ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 13.340,33 EUR gewährt.

Dieser Betrag geht zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Haushaltsjahr 2025, OB 50, PR21, ZW 33.00.

TOP 21: Erlass der Regierung zur Gewährung eines Zuschusses an die VoG Wohnraum für Alle für das Jahr 2026

1. Beschlussfassung:

Die Regierung gewährt der VoG Wohnraum für Alle einen Zuschuss in Höhe von 358.255,00 € für das Jahr 2026 und verabschiedet den entsprechenden Erlass.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Sozialen Immobilienagentur Wohnraum für Alle VoG und der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Jahre 2025-2026.

Zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag erwähnten Aufgaben und der damit verbundenen annehmbaren effektiven Personal- und Funktionskosten erhält die VoG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Jahr 2026 pro Mandat zur Verwaltung einer Wohnung einen pauschalen Zuschuss von jeweils 2.615,00 € zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 50, Programm 24, Zuweisung 33.00.

Für das Jahr 2026 werden die Anzahl Mandate zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt. Für das Jahr 2026 ergibt sich somit ein Jahreszuschuss in Höhe von 358.255,00 € ($137 \text{ Mandate} \cdot 2.615 \text{ €}$).

Der Jahreszuschuss wird monatlich in Zwölftel ausbezahlt.

Die VoG reicht zum 1. Dezember eine Auflistung der monatlich verwalteten Mandate ein. Diese Liste dient der Ermittlung eines Durchschnitts an verwalteten Mandaten im Bezugsjahr. Sollte der Durchschnitt höher liegen als die Anzahl der Anfang des Jahres bezuschussten Mandate, so erhält die VoG eine Nachzahlung. Liegt der Durchschnitt unter der Anzahl der Anfang des Jahres bezuschussten Mandate, so muss die VoG den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zurückzahlen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Wohnraum für Alle VoG wird für das Jahr 2026 ein Zuschuss in Höhe von 358.255,00 EUR gewährt.

Dieser Betrag geht zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Haushaltsjahr 2026, OB 50, PR 24, ZW 33.00.

TOP 22: Erlass der Regierung zur Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses an die VoG Wohnraum für Alle für das Jahr 2025

1. Beschlussfassung:

Die Regierung gewährt der VoG Wohnraum für Alle einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 860,66 € für das Jahr 2025 und verabschiedet den entsprechenden Erlass.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Sozialen Immobilienagentur Wohnraum für Alle VoG und der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Jahre 2025-2026.

Zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag erwähnten Aufgaben und der damit verbundenen annehmbaren effektiven Personal- und Funktionskosten erhält die VoG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Jahr 2025 pro Mandat zur Verwaltung einer Wohnung einen pauschalen Zuschuss von jeweils 2.582,00 € zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Organisationsbereich 50, Programm 21, Zuweisung 33.00.

Die VoG hat dem Fachbereich Ende 2025 die Anzahl der verwalteten Mandate pro Monat für das Jahr mitgeteilt:

- Januar: 135
- Februar: 134
- März: 134
- April: 135
- Mai: 136
- Juni: 136
- Juli: 134
- August: 135
- September: 136
- Oktober: 136
- November: 136
- Dezember: 137

Dies ergibt durchschnittlich 135,3333 Mandate pro Monat. Der Gesamtjahresbetrag ergibt somit $135,3333 \text{ Mandate} \times 2.582,00 \text{ €} = 349.430,66 \text{ €}$

Aufgrund dessen, dass die VoG bereits 348.570,00€ erhalten hat, steht ihr noch der Unterschiedsbetrag von $349.430,66 \text{ €} - 348.570,00 \text{ €} = 860,66 \text{ €}$ zu.

Somit müssen noch 860,66 € an die VoG gezahlt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Wohnraum für Alle VoG wird für das Jahr 2025 ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 860,66 EUR gewährt.

Dieser Betrag geht zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Haushaltsjahr 2025, OB 50, Pr.21, ZW. 33.00.

TOP 24: Erste Haushaltsanpassung der Einrichtungen öffentlichen Interesses und der Dienste mit getrennter Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2026

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt die erste Haushaltsanpassung der Einrichtungen öffentlichen Interesses und der Dienste mit getrennter Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß folgender Aufstellung:

Alle Angaben in 1.000 EUR	1. Anpassung 2026
AHS	
Einnahmen	702
Verpflichtungsermächtigungen	702
Ausgabeermächtigungen	702
Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	531
BRF	
Einnahmen	7.908
Verpflichtungsermächtigungen	7.908
Ausgabeermächtigungen	7.908
Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	6.793
Dotation für Investitionsausgaben	200
IAWM	
Einnahmen	6.894
Verpflichtungsermächtigungen	6.973
Ausgabeermächtigungen	6.894
Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	6.556
Dotation für Investitionsausgaben	20
KAL	
Einnahmen	1.366
Verpflichtungsermächtigungen	1.366
Ausgabeermächtigungen	1.366
Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	1.229
Dotation für Investitionsausgaben	30
WSR	
Einnahmen	600
Verpflichtungsermächtigungen	609

Alle Angaben in 1.000 EUR	1. Anpassung 2026	Alle Angaben in 1.000 EUR	1. Anpassung 2026
		DgG Service und Logistik	
Ausgabeermächtigungen	609	Einnahmen	4.152
Norm Hoher Finanzrat	-9	Verpflichtungsermächtigungen	4.152
Dotation der Gemeinschaft	593	Ausgabeermächtigungen	4.152
Dotation für Investitionsausgaben	5	Norm Hoher Finanzrat	0
		Dotation der Gemeinschaft	1.650
ZKB		CFA	
Einnahmen	12.896	Einnahmen	273
Verpflichtungsermächtigungen	12.933	Verpflichtungsermächtigungen	273
Ausgabeermächtigungen	12.972	Ausgabeermächtigungen	273
Norm Hoher Finanzrat	-9	Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	11.024	Funktionsdotation der Gemeinschaft	146
Dotation für Investitionsausgaben	275		
DgG ADG		KAE	
Einnahmen	3.276	Einnahmen	410
Verpflichtungsermächtigungen	3.276	Verpflichtungsermächtigungen	410
Ausgabeermächtigungen	3.276	Ausgabeermächtigungen	410
Norm Hoher Finanzrat	0	Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	2.014	Funktionsdotation der Gemeinschaft	216
Dotation für Investitionsausgaben	440		
DgG DSL		KAS	
Einnahmen	29.440	Einnahmen	402
Verpflichtungsermächtigungen	31.706	Verpflichtungsermächtigungen	402
Ausgabeermächtigungen	30.555	Ausgabeermächtigungen	402
Norm Hoher Finanzrat	0	Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	15.956	Funktionsdotation der Gemeinschaft	156
Dotation für Investitionsausgaben	1.396		
DgG Gemeinschaftszentren		RSI	
Einnahmen	10.596	Einnahmen	764
Verpflichtungsermächtigungen	70.537	Verpflichtungsermächtigungen	789
Ausgabeermächtigungen	20.540	Ausgabeermächtigungen	789
Norm Hoher Finanzrat	-13.298	Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	0	Funktionsdotation der Gemeinschaft	454
Dotation für Investitionsausgaben	0		
DgG Medienzentrum		ZFP	
Einnahmen	361	Einnahmen	513
Verpflichtungsermächtigungen	361	Verpflichtungsermächtigungen	533
Ausgabeermächtigungen	361	Ausgabeermächtigungen	533
Norm Hoher Finanzrat	0	Norm Hoher Finanzrat	0
Dotation der Gemeinschaft	262	Funktionsdotation der Gemeinschaft	266

Der Ministerpräsident wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Siehe Anhang zu den Haushalten nach erster Haushaltsanpassung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Folgende Einrichtung plant für das Haushaltsjahr 2026 mit einem negativen Haushaltsergebnis nach der Norm des Hohen Finanzrates für die erste Haushaltsanpassung (Zahlen in 1.000 EUR dargestellt):

Haushaltsergebnis Einrichtung		2026
WSR	-9	
ZKB	-9	
DgG Gemeinschaftszentren	-13.298	

TOP 25: Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten

1. Beschlussfassung:

Die Regierung genehmigt das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten.

Die Regierung verabschiedet in erster Lesung den Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung und Verwaltung des Individual Learning Account und den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten.

Die Regierung beschließt, den Beschäftigungsminister der Föderalregierung zu ermächtigen, in ihrem Namen in Anwendung der Artikel 4/1 Absatz 1 und 84 § 1 Absatz 1 Nummer 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 das Gutachten in einer 5-Tages-Frist im Rahmen eines gemeinsamen Antrags einzuholen. Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, dass das vorliegende Ab-

kommen der Abstimmung und Genehmigung zwischen den verschiedenen föderierten Einheiten und der föderalen Behörde bedarf sowie die Durchführung verschiedener Verwaltungsverfahren voraussetzt; dass obligatorische Stellungnahmen bei der Datenschutzbehörde und beim Staatsrat einzuholen sind, was zusätzliche Bearbeitungszeit mit sich bringt; dass es angesichts dieser aufeinanderfolgenden Schritte unerlässlich ist, das Verfahren ohne Verzögerung fortzusetzen, um das Abkommen rechtzeitig zur parlamentarischen Genehmigung vorlegen zu können; dass diese Genehmigung spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erlangen ist; dass andernfalls das Risiko besteht, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährte Mittel verloren gehen und finanzielle Sanktionen seitens der Europäischen Union verhängt werden; dass die Verabschiedung des vorliegenden Abkommens deshalb keinen Aufschub mehr duldet.

Der Beschluss der Regierung EXIX/2024/06.06/3693 vom 6. Juni 2024 wird zurückgezogen.

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt

2. Erläuterungen:

2.1. Kontext

Am 16. Juni 2022 hat der Rat der Europäischen Union den Mitgliedstaaten empfohlen, individuelle Lernkonten zu entwickeln, um 1) Einzelpersonen die Teilnahme an für den Arbeitsmarkt relevanten Ausbildungen zu ermöglichen und 2) einen förderlichen Rahmen – unter anderem mit Begleitungs- und Validierungsmöglichkeiten – zu schaffen, der die tatsächliche Teilnahme an solchen Ausbildungen fördert. In diesem Zusammenhang fordert der Rat der Europäischen Union die Entwicklung eines „nationalen digitalen Portals“, über das Personen einfach Zugang zu ihrem individuellen Lernkonto erhalten.

Im Nationalen Aufbau- und Resilienzplan von 2021 wurde vorgesehen, ein System zu schaffen, das die Einrichtung eines individuellen Aus- und Weiterbildungskontos für jede Person ermöglicht, die in den belgischen Arbeitsmarkt eintritt. In diesem Rahmen wurde festgelegt, dass es jeder Person möglich sein soll, alle ihre Ausbildungen über eine einzige Website abzufragen.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen verfolgt daher das Ziel, diese gesicherte digitale Anwendung unter der Bezeichnung „Individual Learning Account“ zu entwickeln. Der Individual Learning Account bietet Personen ab fünfzehn Jahren eine Übersicht ihrer Aus- und Weiterbildungsdaten und verschafft ihnen Zugang zu diesen Daten. Er fördert darüber hinaus das Gemeinwohl, indem er zu einem besser funktionierenden belgischen Arbeitsmarkt und zu einer höheren Beschäftigungsquote beiträgt, indem er die Abfrage von Ausbildungsmaßnahmen erleichtert.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist unter Wahrung der Zuständigkeitsverteilung zustande gekommen, die gemäß des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen zugewiesen wurde. Die Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsmarkt- und Berufsausbildungspolitik im weiteren Sinne sowie im Bereich des lebenslangen Lernens liegen sowohl bei der Föderalstaatebene als auch bei den Regionen und den Gemeinschaften.

Der Föderalstaat ist zuständig für das individuelle und kollektive Arbeitsrecht, einschließlich Maßnahmen mit aktivierender Wirkung. Den Regionen stehen gemäß Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen eine Reihe zugewiesener Zuständigkeiten im Bereich der Beschäftigungspolitik zu, darunter die Arbeitsvermittlung, die Wiederbeschäftigung nicht arbeitender Arbeitssuchender sowie die Regelung, wonach Arbeitnehmer das Recht haben, der Arbeit mit Lohnfortzahlung fernzubleiben, um an anerkannten Ausbildungen teilzunehmen.

Auch den Gemeinschaften kommt gemäß Artikel 4 Nummern 16 und 17 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen aufgrund ihrer allgemeinen Zuständigkeit für das Bildungswesen sowie ihrer Zuständigkeiten für die berufliche Umschulung und Weiterbildung eine wichtige Rolle zu.

Gemäß Artikel 6 § 3bis Nummer 1 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen wird zudem zwischen den beteiligten Regierungen und der Föderalbehörde eine Konzertierung über den Informationsaustausch zwischen den Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Vermittlungsdiensten durchgeführt.

2.2. Das Zusammenarbeitsabkommen

Das Zusammenarbeitsabkommen verfolgt zwei zentrale Ziele:

Das erste Ziel betrifft den elektronischen Austausch von Ausbildungsdaten sowohl zwischen den föderierten Teilgebieten und dem Föderalstaat als auch zwischen den föderierten Teilgebieten untereinander.

Das zweite zentrale Ziel betrifft die Entwicklung der Anwendung Individual Learning Account (ILA) durch Sigidis, die Personen über ihre Aus- und Weiterbildungsdaten informiert. Sigidis hat dabei sicherzustellen, dass der Zugang zu den Daten hinreichend gesichert ist. Der ILA schließt darüber hinaus nicht aus, dass die föderierten Teilgebiete eine andere gleichartige Anwendung zur Verfügung stellen (Prinzip „no wrong door“).

Dabei wurde auf ausreichende Garantien geachtet, die sich auf die fünf wesentlichen Aspekte der Verarbeitungen personenbezogener Daten beziehen, die im Rahmen dieses Zusammenarbeitsabkommens erforderlich sind:

- Das erste Element betrifft die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Diese sind ausdrücklich im Zusammenarbeitsabkommen festgelegt und betreffen hauptsächlich Aus- und Weiterbildungsdaten. Neben den Daten über die Identität von Personen umfassen diese also die erworbenen Ausbildungsqualifikationen, Ausbildungen bei Ausbildungsanbietern sowie berufliche Qualifikationen und Erfahrungen.
- Das zweite Element betrifft die Kategorien der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei handelt es sich um alle natürlichen Personen ab fünfzehn Jahren – dem europäischen Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit –, die über eine Identifikationsnummer (Nationalregisternummer oder Bis-Nummer) verfügen.
- Das dritte Element beinhaltet, dass die Bereitstellung von Daten nur für spezifische Zwecke erfolgen kann. Dies sind die Bereitstellung einer Übersicht der Aus- und Weiterbildungsdaten für die betroffene Person sowie die Dienstleistungserbringung durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung.
- Hinsichtlich des vierten Elements wird klargestellt, dass der ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortliche der Datenbank für Aus- und Weiterbildungsdaten für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten und für die Festlegung der maximalen Aufbewahrungsfrist verantwortlich ist. Diese Bestimmung zielt jedoch nicht darauf ab, die Autonomie der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens zu beeinträchtigen, andere Aufbewahrungsfristen für andere Zwecke vorzusehen und aufeinander abzustimmen. Gleichwohl wird angestrebt, den Bürgerinnen und Bürgern eine einheitliche Dienstleistung zu bieten.
- Hinsichtlich des letzten Elements legt das Zusammenarbeitsabkommen ausdrücklich fest, wer die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind, und überträgt ihnen die Transparenzpflichten gemäß der DSGVO. So ist Sigidis der Verantwortliche für die Verarbeitungen, die im Rahmen des ILA stattfinden. Daneben bleiben die föderierten Teilgebiete die Verantwortlichen für die Verarbeitungen im Rahmen der Dienstleistungserbringung für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung.

Die abschließenden Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens betreffen die Zuständigkeit des Kooperationsgerichts für Streitigkeiten, die aus diesem Zusammenarbeitsabkommen hervorgehen, sowie die Aufsicht, die durch die Interministerielle Konferenz Beschäftigung ausgeübt wird.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen durch den Abschluss des Zusammenarbeitsabkommens keine Kosten für die Deutsch-

sprachige Gemeinschaft. Die Umsetzung wird jedoch möglicherweise mit zusätzlichen Kosten für die Datenerhebung und die intragemeinschaftliche Zusammenarbeit einhergehen. Diese Kosten können derzeit jedoch nicht beziffert werden.

TOP 26: Infrastrukturprojekt 5910 - Denkmalgeschütztes Anwesen gelegen Gospertstraße 56-58 in 4700 Eupen - Abnahme und Sicherung von Blausteinelementen an der Toreinfahrt - Anerkennung der Dringlichkeit

1. Beschlussfassung:

Die Regierung erkennt die Dringlichkeit des Infrastrukturvorhabens „Eupen – Gospertstraße 56-58 – Abnahme und Sicherung von Blausteinelementen an der Toreinfahrt“ gemäß Art. 22 §1 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur an.

Der Minister für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

2. Erläuterungen:

Antragsteller des Infrastrukturvorhabens „Eupen – Gospertstraße 56-58 – Abnahme und Sicherung von Blausteinelementen an der Toreinfahrt“ sind Herr Norbert Scheen und Frau Nadine Mentior. Der Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens an denkmalgeschützten Gebäuden und der zugehörige Finanzplan datiert vom 17. März 2026.

Es handelt sich um die notwendige Abnahme und Sicherung von Blausteinelementen an der Toreinfahrt des denkmalgeschützten Anwesens gelegen in 4700 Eupen, Gospertstraße 56-58, das sich im Eigentum von Herrn Norbert Scheen und Frau Nadine Mentior befindet.

Die Hilfeleistungszone DG wurde am Samstag, 14. März 2026 Vormittag zum Einsatz gerufen, nachdem ein Teil eines Blausteinelements oberhalb der der Toreinfahrt des denkmalgeschützten Anwesens abgebrochen und auf den Bürgersteig gefallen war.

Nach Inspektion und auf Anraten der Hilfeleistungszone DG soll dieser Bereich umgehend gesichert werden, indem die Blausteinelemente, die öffentlich beschädigt bzw. absturzgefährdend sind, abgenommen werden, und der Torbogen provisorisch abgestützt wird.

Diese dringenden Arbeiten sollen schnellstmöglich umgesetzt werden, um der akuten Absturzgefahr der Blausteinelemente im Bereich der Toreinfahrt vorzubeugen und die Verkehrssicherheit im Bereich des Anwesens zu gewährleisten.

Die Gesamtkosten für die o. e. Arbeiten können zum jetzigen noch nicht beziffert werden, da nach der Abnahme und Sicherung der Blausteinelemente in erster Phase, eine zweite Phase der Restaurierung

oder Erneuerung sowie Wiederanbringung dieser Elemente folgen wird.

Aus diesen Gründen haben Herr Norbert Scheen und Frau Nadine Mentior am 17. März 2026 einen Antrag auf Anerkennung des Dringlichkeitsverfahrens im Sinne von Art. 22 §1 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur gestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

OB 70 - PR 17 - ZW 53.11 (Zuschüsse für die Restaurierung von Objekten im Besitz von natürlichen Personen im Bereich des Denkmalschutzes)

Projektkosten: liegen noch keine vor Voraussichtlicher Zuschuss (40%): kann noch nicht beziffert werden

TOP 27: Dekretentwurf über Maßnahmen in den Bereichen Familie und Soziales

1. Beschlussfassung:

Die Regierung verabschiedet in zweiter und letzter Lesung den Entwurf eines Dekrets über Maßnahmen in den Bereichen Familie und Soziales.

Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit wird beauftragt, den Entwurf im Parlament zu hinterlegen.

2. Erläuterungen:

Der vorliegende Dekretentwurf dient der teilweisen Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG;
- Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU;
- Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500 bis zum 19. Juni 2026 und die Richtlinie 2024/1712 bis zum 15. Juli 2026 umsetzen. Zu diesem Zweck ist eine Abänderung folgender Dekrete erforderlich:

- Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung;
- Dekret vom 26. September 2016 über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe.

Zudem wird das Dekret vom 22. Mai 2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung um eine Rechtsgrundlage zur Auszahlung gewisser Gehälter und Urlaubsgelder erweitert.

1. Umsetzung der Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500

Der vorliegende Dekretentwurf dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, hiernach Richtlinie 2024/1499 genannt, sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung /und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, hiernach Richtlinie 2024/1500 genannt.

Mit diesen Richtlinien werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Stellen festgelegt, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“), die dazu dienen, ihre Wirksamkeit zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates sowie den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ableitet, zu stärken.

- Die Richtlinie 79/7/EWG zielt darauf ab, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich der sozialen Sicherheit zu bekämpfen.
- Die Richtlinie 2000/43/EG schafft einen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

- Die Richtlinie 2000/78/EG schafft einen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung, Beruf und Berufsbildung.
- Die Richtlinie 2004/113/EG schafft einen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.
- Die Richtlinie 2006/54/EG verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung und Beruf, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, sowie den Zugang zur Berufsbildung, in Bezug auf Arbeitsbedingungen, einschließlich des Entgelts, und in Bezug auf betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit.
- Die Richtlinie 2010/41/EU verbietet die Diskriminierung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

In den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG sowie 2006/54/EG und 2010/41/EU wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Stellen zu benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen. Durch die Richtlinien wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Gleichbehandlungsstellen unter anderem dafür zuständig sind, die Opfer auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG sowie 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen einen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass bei Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstellen in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

Wenngleich die Mitgliedstaaten durch die Richtlinien 79/7/EWG und 2000/78/EG nicht verpflichtet werden, Gleichbehandlungsstellen zu benennen, die sich mit den unter diese Richtlinien fallenden Angelegenheiten befassen, gibt es doch in den meisten Mitgliedstaaten Gleichbehandlungsstellen, welche dafür eine Zuständigkeit haben, soweit dies nach nationalem Recht vorgesehen ist. Dies trifft jedoch nicht für alle Mitgliedstaaten zu, was zu Unterschieden im Niveau des Diskriminierungsschutzes in den

von diesen Richtlinien erfassten Bereichen in der gesamten Union führt.

Damit die Gleichbehandlungsstellen wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG sowie 2006/54/EG und 2010/41/EU beitragen können, indem sie die Gleichbehandlung fördern, Diskriminierung verhindern und allen von Diskriminierung betroffenen Einzelpersonen und Gruppen Unterstützung beim Zugang zur Justiz in der gesamten Union anbieten, ist es erforderlich, Mindeststandards für die Arbeitsweise dieser Stellen festzulegen und ihr Mandat auf die unter die Richtlinien 79/7/EWG und 2000/78/EG fallenden Bereiche auszuweiten.

Das Diskriminierungsverbot als Grundrecht unterliegt der Zuständigkeit des belgischen Föderalstaates und ist in der belgischen Verfassung verankert.

Die konkrete Ausführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in spezifischen Bereichen erfolgt durch die aufgrund des betroffenen materiellen Bereiches zuständige Behörde.

Die Richtlinien regeln den Gleichbehandlungsgrundsatz in verschiedenen Bereichen, die teils in die materielle Zuständigkeit des Föderalstaates fallen, teils in die der Teilstaaten. Demnach gestaltet sich die Umsetzung dieser Richtlinien in das belgische Rechtssystem so, dass je nach betroffenem materiellem Bereich sowohl der Föderalstaat als auch die Teilstaaten auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsebenen verpflichtet sind, umsetzende Bestimmungen zu ergreifen.

Das Dekret enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien in den folgenden Bereichen, die in die materiellen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

- die Arbeitsverhältnisse
 - o im Rahmen der Einrichtungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, der durch Artikel 5 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet,
 - o im Rahmen der in Artikel 24 §4 der Verfassung angeführten Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aller Typen, aller Stufen und aller Netze,
 - o im Rahmen der Dienste im Sinne von Artikel 87 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, der durch Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Ge-

meinschaft Anwendung findet, sowohl was den Zugang zu Beschäftigung, den Aufstieg, die Arbeitsbedingungen, die Besoldung als auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anbelangt;

- das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen aufgrund von Artikel 130 §1 Nummer 3 der Verfassung;
- die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geführte Beschäftigungspolitik aufgrund von Artikel 6 §1 IX. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen;
- die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geführte Politik aufgrund von Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (kulturelle Angelegenheiten);
- die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geführte Politik aufgrund von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (personenbezogene Angelegenheiten);
- die sozialen Vergünstigungen im Sinne von Artikel 7 §2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft;
- die Güter und Waren im Sinne der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den freien Güter- und Warenverkehr;
- die Dienstleistungen allgemeinen Interesses einschließlich der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geführte Politik im Bereich des Wohnungswesens aufgrund von Artikel 6 §1 IV. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen.

Im Rahmen der materiellen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt es sich lediglich um eine teilweise Umsetzung der Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500, da ein Großteil der Bestimmungen dieser Richtlinien im Rahmen der Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umgesetzt wird.

Zusätzlich wird das Gesetz vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern angepasst. Die Abänderung dieses Gesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats.

Die Zusammenarbeit mit dem Institut wird momentan in Zusammenarbeitsprotokollen geregelt. Zur Umsetzung der Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500 werden diese Protokolle ebenfalls überarbeitet und durch einheitliche Protokolle ersetzt.

2. Umsetzung der/ Richtlinie 2024/1712

Der vorliegende Dekretentwurf dient ebenfalls der teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, hiernach Richtlinie 2024/1712 genannt.

Die Richtlinie 2024/1712 ändert die Richtlinie 2011/36 ab, die weiterhin das wichtigste Rechtsinstrument der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer darstellt. Mit dieser Richtlinie 2011/36 wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention des Menschenhandels, der Unterstützung und des Schutzes der Opfer unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Interessen von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie eines auf die Opfer ausgerichteten Ansatzes.

In ihrer Mitteilung vom 14. April 2021 über die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025 legte die Kommission im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen fest — von der Prävention des Menschenhandels über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, war eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar, u.a. in Bezug auf die frühzeitige Erkennung und Identifizierung, spezialisierte Unterstützung und Betreuung der Opfer von Menschenhandel.

Die konkrete Umsetzung dieser Richtlinien ins belgische Rechtssystem fällt in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Gebietskörperschaften. Der hier vorgelegte Dekretentwurf dient lediglich als Grundlage zur Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen bezüglich der Opfer des Menschenhandels, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen. Zu diesem Zweck werden folgende Dekrete abgeändert:

- Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung;
- Dekret vom 26. September 2016 über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe.

Die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe findet ihre Grundlage in Artikel 5 §1 II., insbesondere Nummer 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

3. Abänderung des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

Zudem wird der vorliegende Dekretentwurf genutzt, um im o.e. Dekret eine Rechtsgrundlage zur Auszahlung gewisser Gehälter und Urlaubsgelder zu schaffen.

3. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Umsetzung der Richtlinie 2024/1499 und 2024/1500

Die Umsetzung der Richtlinien und der entsprechende Dekretentwurf hat keine direkten finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Durch die Überarbeitung des Zusammenarbeitsabkommen mit den Gleichbehandlungsstellen kann es im Rahmen von Verhandlungen im Zuge der Umsetzung der o.e. Richtlinien zu zusätzlichen finanziellen Forderungen ihrerseits kommen.

Aktuell wird die Gleichbehandlungsstelle UNIA über den OB 50 Programm 15 Zuweisung 12.11 finanziert. Für das Haushaltsjahr hat UNIA 22.092,72 Euro erhalten. Diese Summe wird jährlich indexiert.

Die Gleichbehandlungsstelle Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird über den OB 20 Programm 13 Zuweisung 33.01 finanziert. Für das Haushaltsjahr hat das Institut 8.100,00 Euro erhalten. Diese Summe wird nicht indexiert. Zusätzlich werden 5.000,00 Euro als Reserve für mögliche Gerichtskosten vorgesehen.

Gemäß den Artikeln 8 und 9 des vorliegenden Dekretentwurfs verpflichtet sich die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der Sensibilisierung, Prävention und Förderung. Darüber hinaus präzisiert der Artikel 9, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für jede Zielgruppe, die das Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung definiert, geeignete Kommunikationsinstrumente und -formate vorsieht.

Hierzu müssen die entsprechenden finanziellen Mittel im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen werden. Dies betrifft die Bereiche der gesamten Regierung, sodass dies in Konzertierung festgelegt werden muss.

2. Umsetzung der Richtlinie 2024/1712

Es entstehen keine Kosten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

3. Abänderung des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

Durch die Abänderung werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, damit das ZKB den Personalmitgliedern noch ausstehende Gehälter und Urlaubsgelder von durchschnittlich ca. 5.000 Euro brutto/Personalmitglied auszahlt, die durch einen vorherigen in Insolvenz befindlichen Arbeitgeber im Bereich der Kinderbetreuung geschuldet sind. Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Einzelmaßnahme inkl. Arbeitgeberlasten belaufen sich auf geschätzt 50.000 Euro.



Mitteilung vom 13.04.2026

Formations pour les PME belges : Le devoir de vigilance comme outil de gestion des risques

L'Institut fédéral pour le Développement durable (IFDD) et le Ministre fédéral en charge du Développement durable souhaitent doter les PME des outils et connaissances nécessaires pour leur permettre d'anticiper les risques sociaux, environnementaux et financiers présents dans leurs chaînes de valeur. En collaboration avec CAP Conseil et Möbius, l'IFDD lance une série de formations dans toute la Belgique afin de sensibiliser et d'accompagner concrètement les entreprises face à ces nouveaux enjeux.

Mitteilung vom 10.04.2026

Dettes de l'État fédéral à la fin mars 2026

Communiqué de presse de l'Agence fédérale de la Dette :

À la fin mars 2026, la dette de l'État fédéral s'élevait à 561,844 milliards d'euros. La dette de l'État fédéral a ainsi baissé de 2,85 milliards d'euros depuis février.

En termes nets (après déduction des placements et des titres en portefeuille), la dette de l'État fédéral a augmenté de 8,78 milliards d'euros, pour s'établir à 550,588 milliards d'euros.

Le solde net à financer s'est élevé à 8,79 milliards d'euros (au détriment du Trésor).

Pour de plus amples renseignements sur les émissions et les remboursements des dettes à court et long termes en mars 2026, veuillez consulter le site de l'Agence fédérale de la Dette (www.debtagency.be/fr).

La durée moyenne de la dette de l'État fédéral a baissé de 0,13 année pour revenir à 10,15 années, tandis que le taux d'intérêt moyen sur les instruments de la dette a augmenté pour s'établir à 2,10 %. Les risques de refinancement à 12 et 60 mois étaient respectivement de 14,93 % et 38,37 %.

Mitteilung vom 09.04.2026

Sécurité privée : qui est autorisé à exercer en Belgique ? Le SPF Intérieur publie les listes officielles des prestataires agréés

Bruxelles, 09 avril 2026 – Qui est réellement habilité à exercer dans le secteur de la sécurité privée en Belgique ? Pour permettre aux citoyens, aux professionnels et aux autorités publiques de faire appel à des prestataires fiables et légalement reconnus, le Service public fédéral Intérieur publie les listes officielles des entreprises et services agréés dans le secteur de la sécurité privée.

Mitteilung vom 08.04.2026

Campagne de phishing en cours usurpant l'identité du SPF Finances

Une campagne de phishing est actuellement en circulation au nom du SPF Finances. Des SMS envoyés via le numéro 8850 invitent les destinataires à régler de prétendus frais impayés en cliquant sur un lien. Ce lien redirige vers un site frauduleux.

La Belgique continue à soutenir le Liban en fournissant de nouveaux biens de première nécessité via B-FAST

La guerre au Moyen-Orient continue à toucher fortement la population au Liban. Après un premier don en mars, la Belgique répond à nouveau à ce besoin d'aide en envoyant via B-FAST des biens de première nécessité supplémentaires, afin de venir en aide à cette population fortement fragilisée.

Mitteilung vom 07.04.2026

Un nouveau guide clinique du KCE pour soutenir les médecins dans la prise en charge des infections à CMV au cours de la grossesse

À l'heure actuelle, en Belgique, la prise en charge des infections à cytomégalovirus (CMV) au cours de la grossesse varie beaucoup d'un prestataire de soins à l'autre. Avec son nouveau guide clinique, le Centre Fédéral d'Expertise des Soins de Santé (KCE) espère l'harmoniser davantage et améliorer les soins aux futures mamans et à leurs bébés. En cas d'infection primaire au début de la grossesse, le médecin peut prescrire un inhibiteur viral (valaciclovir) à forte dose pour abaisser le risque de symptômes à la naissance, mais des recherches supplémentaires à ce sujet restent nécessaires. Le KCE plaide pour que ce traitement soit temporairement remboursé pendant que des données sont collectées de façon systématique en vue du suivi de son efficacité et de sa sécurité.



Belgische Nationalbank

Le patrimoine financier des ménages belges a augmenté en 2025

14 avr 2026 - 11:00

- Le patrimoine financier des ménages belges s'est accru de 58,7 milliards d'euros en 2025, dont 18,7 milliards d'euros proviennent d'investissements et 40 milliards d'euros résultent d'effets de valorisation.
- Au cours du dernier trimestre, ce patrimoine financier a grimpé de 26,5 milliards d'euros, pour s'établir à 1 337,6 milliards d'euros au 31 décembre 2025.

Le patrimoine financier correspond à la somme des actifs financiers des ménages belges, diminuée de leurs engagements financiers. Les actifs financiers des ménages belges ont progressé de 4,4 % en 2025, tandis que leurs dettes financières se sont creusées de 3,7 %. En conséquence, le patrimoine financier a enflé de 58,7 milliards d'euros, soit 4,6 %, pour atteindre un nouveau pic de 1 337,6 milliards d'euros. ... [lire plus](#)



Gouvernement de Wallonie

Mitteilung vom 10.04.2026

La Wallonie accélère son redéploiement économique et industriel avec sa stratégie territoriale « Zones d'Activité Économique 2050 »

Le Gouvernement wallon, sous l'impulsion de François Desquesnes, Ministre du Territoire en charge des Zones d'Activité Économique a approuvé une note d'orientation qui établit sa Vision stratégique « Zones d'Activité Économique 2050 », destinée à organiser, sur le long terme, le redéploiement territorial de l'économie et de l'industrie de la Wallonie. Cette feuille de route fixe un cap : mieux utiliser les terrains déjà disponibles, accélérer la reconversion des friches, simplifier les procédures et rendre l'action publique plus efficace. ... [lire plus](#)

Mitteilung vom 09.04.2026

La Wallonie franchit une nouvelle étape dans la prévention des inondations

Le Gouvernement wallon a approuvé le contenu du futur Rapport sur les Incidences Environnementales (RIE) relatif aux Plans de Gestion des Risques d'Inondation (PGRI) pour la période 2028-2033. ... [lire plus](#)

La Wallonie renforce son engagement en faveur du service citoyen

Le Gouvernement wallon a validé la Convention-cadre entre la Région wallonne et la Plateforme pour le Service Citoyen pour la période 2026-2027. Cette décision s'accompagne de l'octroi d'une subvention de 1.525.000 euros, destinée à soutenir le développement du Service Citoyen. ... [lire plus](#)

Le Gouvernement wallon renouvelle son soutien aux relais d'accompagnement des familles monoparentales

Face aux réalités complexes vécues par les familles monoparentales, le Gouvernement wallon confirme la poursuite et le renforcement de son action. Les Relais Familles Monoparentales sont ainsi appelés à maintenir leur place dans le paysage social wallon, dans le cadre de la stratégie wallonne de soutien aux familles monoparentales. ... [lire plus](#)

Robots-tondeuses : la Wallonie fixe une règle claire pour mieux protéger les hérissons

Le Gouvernement wallon a adopté, sur proposition de la Ministre de la Nature, Anne-Catherine Dalcq, et du Ministre-président, en charge du Bien-être animal, Adrien Dolimont, un arrêté encadrant l'usage des robots-tondeuses afin de mieux protéger la faune nocturne, en particulier les hérissons. L'arrêté interdit l'utilisation de ces appareils entre 18h00 et 9h00. ... [lire plus](#)

Câbles et canalisations : la Wallonie impose plus de clarté avant les travaux

Le Gouvernement wallon, sous l'impulsion de François Desquesnes, Ministre des Infrastructures, adopte en 2e lecture le projet de décret relatif au Portail d'information des câbles et canalisations souterrains (PICAA). Ce projet de décret dote la Wallonie de son propre cadre légal en matière d'information sur les câbles et canalisations souterrains situés tant, en domaine public qu'en domaine privé. Ce texte vise à renforcer la sécurité des chantiers, simplifier les démarches et améliorer l'efficacité des interventions. Il répond à un besoin concret du terrain : disposer, avant tout chantier, d'une information complète et centralisée sur l'occupation du sous-sol. ... [lire plus](#)

Mitteilung vom 07.04.2026

Points de contact uniques : la Wallonie simplifie le parcours des chercheurs d'emploi

Sous l'impulsion du Ministre de l'Emploi, Pierre-Yves Jeholet, le Gouvernement wallon a validé la création de Points de contact uniques, une réforme majeure qui redessine l'accueil et l'accompagnement des chercheurs d'emploi en Wallonie.

Concrètement, l'ensemble du personnel du FOREM détaché, actuellement, dans 311 structures (242

ALE, 56 Maisons de l'Emploi, 4 Relais de l'Emploi et 9 bureaux de proximité) seront redéployés dans les 43 Points de contact uniques. ... [lire plus](#)

Un accompagnement plus rapide, plus dynamique et personnalisé

Depuis plusieurs mois, la Wallonie a engagé une transformation profonde de l'accompagnement des chercheurs d'emploi, avec des initiatives concrètes déjà pleinement opérationnelles au niveau du Forem. Après l'adoption de deux arrêtés qui ont déjà rendu possible ce changement de paradigme, le Gouvernement wallon, a adopté un décret qui renforce et inscrit durablement ces changements dans un texte légal. ... [lire plus](#)

Belgisches Staatsblatt



N. 81 vom 09. April 2026 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
26. März 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 23. April 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird**, S. [21174](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
19. März 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Februar 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt**, S. [21175](#).

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
26. März 2026 - **Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung**, S. [21176](#).

N. 83 vom 13. April 2026 (s. Anlage)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
26. März 2026 - **Erlass der Regierung zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen**, S. [21565](#).

Deutsche Übersetzungen

N. 82 vom 10. April 2026

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
10. Februar 2015 - **Gesetz über automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die für belgische Pässe und Reisescheine sowie EU-Rückkehrausweise erforderlich sind** - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache, S. [21287](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
23. November 2023 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. August 2008 zur Einrichtung und Organisation der eHealth-Plattform und zur Festlegung verschiedener Best-**

immungen sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Januar 2014 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte - Deutsche Übersetzung, S. [21294](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
10. März 2024 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung** - Deutsche Übersetzung, S. [21296](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
17. Mai 2025 - **Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Kernenergiebereich im Hinblick auf die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit und die Kontrolle der Energiemixkosten** - Deutsche Übersetzung von Auszügen, S. [21304](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
21. Juni 2025 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und zur Bestätigung von zwei Königlichen Erlassen in Sachen Energie** - Deutsche Übersetzung, S. [21306](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
30. Oktober 2025 - **Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf steuerlich neutrale Reorganisationen** - Deutsche Übersetzung, S. [21307](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
8. Dezember 2025 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf die Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1265** - Deutsche Übersetzung, S. [21311](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
9. Januar 2026 - **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien im Hinblick auf das Einfrieren der Pauschalbeträge und das Aufheben der Indexierung der Finanzierung der politischen Parteien für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029** - Deutsche Übersetzung, S. [21313](#).

N. 84 vom 14. April 2026

Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit,
Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
15. Dezember 2024 - **Königlicher Erlass zur Ab-
änderung der Königlichen Erlasse vom 30.
Mai 2021 über die Inverkehrbringung von
Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zuge-
fügten Nährstoffen, vom 29. August 2021
über die Herstellung von und den Handel mit
Nahrungsergänzungsmitteln, die andere
Stoffe als Nährstoffe und Pflanzen oder Pflan-
zenpräparate enthalten, und vom 31. August
2021 über die Herstellung von und den Han-
del mit Lebensmitteln, die Pflanzen oder
Pflanzenpräparate enthalten oder daraus be-
stehen** - Deutsche Übersetzung von Auszügen,
S. [21680](#).

Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit,
Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
20. Januar 2023 - **Ministerieller Erlass zur Ab-
änderung des Ministeriellen Erlasses vom 7.
Mai 2020 zur Festlegung der besonderen Kri-
terien für die Zulassung von Fachärzten, die
Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung
im Bereich medizinische Mikrobiologie sind,
sowie von Praktikumsleitern und Praktikums-
einrichtungen** - Deutsche Übersetzung, S. [21685](#).

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/002723]

26. MÄRZ 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 23. April 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel D.VII.3 Absatz 1 Nummer 3, abgeändert durch das Dekret vom 12. Dezember 2019, sowie Artikel R.VII.3-1, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 und den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche, Artikel 71, gebilligt durch das Dekret vom 12. Dezember 2019;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 23. April 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird;

Auf Vorschlag des für Raumordnung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt

Artikel 1 - Der Anhang des Erlasses der Regierung vom 23. Juni 2020 zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 8. Juni 2023 und vom 22. August 2024, wird durch den Anhang des vorliegenden Erlasses ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 - Der für Raumordnung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 26. März 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH

**Anhang zum Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung
vom 23. April 2020 Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen**

Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird

NAME	Vorname	Funktion
HEINEN	Susanne	Direktorin
DAHMEN	René	Forstamtsleiter
MERTES	Pascal	Forstamtsleiter
PHILIPPS	Maxim	Forstamtsleiter
VERDIN	Joël	Forstamtsleiter
BOEMER	Günther	Revierförster
BRÜLS	Andreas	Revierförster
CREMER	René	Revierförster
DANDRIFOSSE	Frank	Revierförster
DOSQUET	Maik	Revierförster
EMONTS-GAST	Chiara	Revierförster
ERNST	Samuel	Revierförster

NAME	Vorname	Funktion
FALTER	Johannes	Revierförster
FANK	Sandro	Revierförster
GROSS	Edgar	Revierförster
HAAS	Freddy	Revierförster
JOHANNS	Stefan	Revierförster
JOST	Mark	Revierförster
KÜPPER	Alexander	Revierförster
LANGER	Rolf	Revierförster
MACKELS	Didier	Revierförster
MARAITE	Elisa	Revierförster
MARAITE	Reiner	Revierförster
MARX	Manfred	Revierförster
PALM	Edgar	Revierförster
PANKERT	Pierre-Emmanuelle	Revierförster
RAUW	Andreas	Revierförster
REINERTZ	Joachim	Revierförster
REINERTZ	Elena	Revierförster
REUTER	Raphaël	Revierförster
SARLETTE	David	Revierförster
SCHLABERTZ	Jürgen	Revierförster
SCHOLZEN	Christoph	Revierförster
SCHUMACHER	Ulrich	Revierförster
THISSEN	Daniel	Revierförster
TROST	Sebastian	Revierförster
VELZ	Marcel	Revierförster
VLIEGEN	François	Revierförster
VON FRÜHBUSS	Friedrich	Revierförster
WELSCH	Frédérique	Revierförster

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Bestellung der Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie, denen die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten im Sinne von Buch VII des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung verliehen wird, beigelegt zu werden.

Eupen, den 26. März 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/002706]

19. MÄRZ 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Februar 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt, Artikel 22 § 3 Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2011;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 14. Februar 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt;

Aufgrund der Vorschläge von Info-Integration vom 28. Oktober 2025 und der Volkshochschule Bildungsinstitut VoG vom 9. Dezember 2025;

Auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministers;
Nach Beratung,
Beschließt

Artikel 1 - Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 14. Februar 2023 zur Bestellung der Mitglieder des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nummer 2 wird die Wortfolge „Frau Johanna Tumler“ durch die Wortfolge „Frau Nathalie Peters“ ersetzt.
2. In § 1 Nummer 3, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 25. Januar 2024, vom 28. November 2024 und vom 20. März 2025, wird die Wortfolge „Frau Elmas Colak“ durch die Wortfolge „Frau Liliane Mreyen“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 1, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. November 2024, wird die Wortfolge „Frau Claudia Schröder“ durch die Wortfolge „Herr Mathias Maucher“ ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 - Der für Soziales zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Eupen, den 19. März 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH
Die Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit
L. KLINKENBERG

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/002726]

26. MÄRZ 2026 — Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel D.II.57.7 Absatz 1, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, und D.VII.3 Absatz 1 Nummer 3, abgeändert durch das Dekret vom 12. Dezember 2019, sowie Artikel R.II.57.7-1 Absatz 1, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 18. April 2024, und R.VII.3-1 Absatz 1 Nummer 1, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Auf Vorschlag des für Raumordnung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,
Beschließt

Artikel 1 - Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 6. Februar 2020 zur Bestellung der feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 10. September 2020, vom 29. März 2022 und vom 14. November 2024, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben;
2. Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:
„12. Frau Sarah Paquet;“
3. Nummer 14 wird wie folgt ersetzt:
„14. Herr André Schmatz;“

Art. 2 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 - Der für Raumordnung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 26. März 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[C – 2026/002800]

26. MÄRZ 2026 — Erlass der Regierung zur Bestellung
der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, Artikel 2 Absatz 1;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive vom 16. März 1992 zur Einsetzung einer Kommission in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, Artikel 2 Absatz 1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 14. März 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen;

Auf Vorschlag des für die Ausbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt

Artikel 1 - Folgende Personen werden als Mitglieder der Kommission zur Überprüfung von Ausbildungen hinsichtlich der Erfordernisse der Teilzeitschulpflicht gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht bestellt:

1. als Vertreterin und Vertreter des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers:

a) Frau Ruth De Sy;

b) Herr Christian Köttgen;

2. als Vertreterinnen des für die Ausbildung zuständigen Ministers:

a) Frau Carmen Xhonneux;

b) Frau Maëlle Mettlen.

Art. 2 - Der Erlass der Regierung vom 14. März 2024 zur Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Anerkennung von Ausbildungen, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 30. Oktober 2025, wird aufgehoben.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 4 - Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 26. März 2026

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen
O. PAASCH

Der Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung
J. FRANSEN

Quellenverzeichnis

PARLAMENTE

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- pdg.be

Abgeordnetenkommission

- lachambre.be

Senat

- senate.be

Parlement Wallonie

- parlement-wallonie.be

Vlaams Parlement

- vlaamsparlement.be

Parlement Fédération Wallonie-Bruxelles

- pfbw.be

Parlement Bruxellois (PRB) & Assemblée réunie de la Commission communautaire commune (ARCCC)

- parlement.brussels

Parlement francophone Bruxellois

- parlementfrancophone.brussels

Raad van de Vlaamse Gemeenschapscommissie

- raadvgc.be

REGIERUNGEN

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- ostbelgienlive.be

Föderalregierung

- news.belgium.be

Belgische Nationalbank

- nbb.be/de

Vlaamse Regering

- beslissingenvlaamseregering.vlaanderen.be

Gouvernement de Wallonie

- wallonie.be/fr

Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles

- gouvernement.cfwb.be

EUROPA UND REGIONALPOLITIK

Europäische Union

- consilium.europa.eu/de/european-council
- commission.europa.eu/index_de
- europarl.europa.eu/portal/de
- secure.ipex.eu/IPEXL-WEB

Europäischer Rechnungshof

- eca.europa.eu/de

Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)

- cor.europa.eu/de

Europarat - Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

- coe.int/en/web/congress/home

Benelux-Parlament

- beneluxparl.eu/fr

Großregion – Gipfel und IPR

- grossregion.net
- cpi-ipr.eu

EVTZ Euregio Maas-Rhein

- euregio-mr.info/de

CALRE - Konferenz der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen Europas

- calrenet.eu

AGEG - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen

- aebr.eu

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- const-court.be/de

BELGISCHES STAATSBLETT

- ejustice.just.fgov.be